

zirksbaudirektoren können entsprechend ihrer Verantwortlichkeit für Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht hierzu Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn die ordnungs- und termingerechte Bearbeitung der bauaufsichtlichen Aufgaben gesichert und jede Selbstkontrolle ausgeschlossen ist.

(14) Auf Vorschlag der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht können die Baudirektoren im öffentlichen Interesse notwendige Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen, die dem Schutze der Bürger, der Sicherung des Verkehrs, des bautechnischen Luft-, Brand- und Arbeitsschutzes und der Hygiene dienen, anordnen. Sie können Personen und Betriebe mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu Lasten der Verpflichteten beauftragen.

§ 7

Verfahren bei Einsprüchen

(1) Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem Betreffenden zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Entscheidung mündlich erteilt werden. Sie ist nachfolgend schriftlich zu bestätigen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betreffende innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich oder zu Protokoll einen begründeten Einspruch bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht einlegen, die die Entscheidung erlassen hat. Über den Einspruch ist vom zuständigen Baudirektor bzw. in den Städten und Gemeinden ohne Bauamt vom Bürgermeister innerhalb von 10 Tagen zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde beim zuständigen Rat innerhalb von 2 Wochen eingelegt werden. Der zuständige Rat entscheidet endgültig.

(3) Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht in den zentralen Organen des Staatsapparates sind entsprechend Abs. 1 zu erlassen. Einsprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb von 2 Wochen beim Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates einzulegen, der darüber endgültig entscheidet.

(4) Der Einspruch bzw. die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das verfügende Organ dies im Einzelfall ausdrücklich zuläßt.

§ 8

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauauftraggeber, Entwurfsverfasser, Bauleiter oder Bauauftragnehmer ohne Zustimmung zu einer Bauanzeige, ohne Baugenehmigung, entgegen den Bedingungen einer Zustimmung oder Baugenehmigung Baumaßnahmen durchführt oder durchführen läßt bzw. in anderer Weise gegen die Baubestimmungen verstößt und Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht nicht erfüllt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, wird eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt.

(3) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der verantwortliche Leiter der Staatlichen Bauaufsicht.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Zweite Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. I S. 777),
2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1958 zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. I S. 833),
3. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1958 zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBI. I S. 837),
4. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. November 1959 zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Holzschutz im Hochbau und Zulassung von Fachmännern für Holzschutz im Hochbau — (GBI. I S. 913),
5. die Dritte Verordnung vom 6. August 1959 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. I S. 637),
6. die Erste Durchführungsbestimmung vom 6. August 1959 zur Dritten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. I S. 637),
7. die Anordnung vom 11. Februar 1960 über die Anwendung der Typen- und Wiederverwendungsprojekte im allgemeinen Hochbau *(GBI. II S. 70).

Berlin, den 4. Januar 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Bauwesen

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

S c h o l z

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.

— Zuständigkeit und Arbeitsweise —

Vom 11. Januar 1962

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. II S. 21) wird folgendes bestimmt:

I.

Zuständigkeit und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht

§ 1'

(1) Alle Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit hoher Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin zu lösen und die Bauschaffenden bei der Erfüllung der Pläne zu unterstützen, sorgfältig Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu beachten und zur ständigen Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit beizutragen. Sie haben durch unbürokratische Auslegung der bauaufsichtlichen Bestimmungen die Initiative und Mitarbeit der Bevölkerung zu fördern und die staatlichen Leiter des Bauwesens wirksam zu unterstützen.